

Korruption beim Bezirksrat Winterthur und dessen Bezirksratssekretär R.C.

Vom beauftragten „A“ wurde am 10.10.2017 eine korrekte, unterzeichnete! Grundstücksgewinnsteuereingabe samt Belegen, sowohl per eMail wie auch mit eingeschriebener Briefpost eingereicht. Dazu wurde gemäss Art.220 StG eine zugehörige, fachkundliche Gebäudeschätzung des steuerrelevanten „Anfangwertes vor zwanzig Jahren“ eingereicht. Aufgrund der anhängigen Befangenheitsklage gegen die fehlbare Gemeinde „R“ erfolgte die Einreichung an den aufsichtspflichtigen Bezirksrat Winterthur; eine Kopie ging an die fehlbare Gemeinde „R“. Zudem wurde der Bezirksrat Winterthur aufgefordert, gemäss den zwingenden Vorschriften von Art.5, Abs.2 VRG diese Eingabe an eine Instanz weiter zu leiten, bei der eine korrekte, unbefangene und vorurteilslose Bearbeitung gewährleistet ist. Dies ist aktenkundig bei der fehlbaren Gemeindeverwaltung „R“ längst nicht mehr gegeben. Die erforderliche, übliche Empfangsbestätigung hat der rechtmisbräuchlich handelnde Sekretär R.C. des Bezirkesrates, trotz schriftlicher Aufforderung, verweigert.

Aufgrund dieser Grundstücksgewinnsteuer-Eingabe und der zugehörigen Gebäudeschätzung vom 10.10.2017 ist ersichtlich und belegt, dass die Erbgemeinschaft **beim Verkauf keinen Gewinn** erzielt und entsprechend auch **keine Grundstücksgewinnsteuer** schuldig ist. Man kann es drehen und wenden wie man will, der ersatzweise anzunehmende Anlagewert gemäss Art.220, Abs.2 StG vor 20 Jahren (1994) liegt in der Preisspanne zwischen 919'500 Franken und 1'094.900 Franken ; konkret bei 958'400 Franken. Selbst Kontrollrechnungen mit amtlichen Zahlen (z.B. GVZ-Werte) oder der Steuerwert, der vom früheren (!) Gemeindepräsidenten der Gemeinde „R“ (und ehemaligen Steuerberater der Erblasser) eingesetzte Gebäude- und Liegenschaftenwert, ergeben für das Jahr 1994 einen Anlagewert in dieser Preisspanne.

Intrigen des Bezirksratssekretär R.C.:

Es ist aktenkundig und vom Sekretär R.C. des Bezirkesrates schriftlich zugegeben, dass er mehrfach mit der anderen Verfahrenspartei (Gemeinde „R“) telefoniert, Dokumente und Akten sowie eine Stellungnahme eingefordert hatte. Die Zustellung dieser Parteiakten (Duplik/Replik) oder eine Akteneinsicht hatte der rechtmisbräuchlich handelnde Sekretär R.C. des Bezirkesrates an „A“ verweigert. Diese Rechtsverweigerungen erfolgten nicht etwa irrtümlich oder versehentlich, sondern vorsätzlich, denn sowohl der Bezirksratssekretär wie auch die (damalige) Bezirksratspräsidentin K.E. wurden dreimal (!) sowohl per eMail wie auch mit eingeschriebener Briefpost zur Zusendung der Parteiakten aufgefordert. Schweigen.

Nach sechs Wochen der Trölerei erhielt „A“ am 17.11.2017 endlich eine einzige Akte, ein als „Vernehmlassung“ bezeichnetes Papier vom 18.10.2017 der Gemeinde „R“. Diese „Vernehmlassung“ war jedoch mit derart vielen Unterschlagungen und mutwilligen Falschaussagen versehen, dass am 22.11.2017 in einer „Replik“ diese vorsätzlichen Falschaussagen korrigiert werden mussten. Zur Verifizierung wurden dem Bezirksrat dazu 19 Belege eingereicht. Diese unbestreitbaren Fakten hatte der Bezirksrat Winterthur vorsätzlich unterschlagen.

Amtsmissbrauch und Falschbeurkundung des Bezirksratssekretär R.C.:

Per 14.12.2017 versandte der Bezirksratssekretär R.C. ein als „Beschluss des Bezirkesrates“ bezeichnetes Papier. In diesem „Beschluss“ sind alle wichtigen Fakten und relevanten Tatsachen ausgeblendet und unterschlagen. KEIN einziges inhaltliches Wort zu den effektiven Fakten; Schweigen. Weiter ist aktenkundig, dass der Bezirksratsschreiber R.C. vorgängig seines „Entscheidens“ „hintenherum“ einseitig mit der anderen Partei (F.M. der Gemeinde „R“) Kontakt aufgenommen und dabei wohl auch Absprachen getroffen hatte. Ein einseitig parteiisches, nicht-neutrales und verfassungswidriges Verhalten, das diesen Beschluss rechtsungültig werden lässt.

Zusammenfassend muss gesagt werden, dass sowohl der Bezirksratssekretär R.C. wie auch zuvor schon die rechtmisbräuchlich handelnde Gemeinde „R“ die ihr zugesandten Fakten, Belege und Rechtseingaben gar nicht lesen, sie nicht zur Kenntnis nehmen und einfach ignorieren. Da werden in vorgefasster parteiischer Meinung einfach die (aktenkundigen) Falschaussagen der Vorinstanz blindlings abgeschrieben, und die Fakten und die Wahrheit mutwillig unterschlagen.

Korruption und Amtsmissbrauch beim Bezirksrat Winterthur:

Ein eMail vom 7.2.2018 des Bezirksratsmitglied „P.R.“ fördert erschreckende Zustände und gravierende **Korruption beim Bezirksrat Winterthur** ans Tageslicht:

Der Sekretär des Bezirkrates Winterthur, „R.C.“ hatte in gravierendem Rechtsmissbrauch und Amtsanmassung ein als „Beschluss des Bezirkrates vom 14.12.2017“ bezeichnetes Papier, namens des gesamten Bezirkrates verfasst und kurz vor Weihnachten verschickt. Dieser „Beschluss“ führte als „beteiligte Bezirksräte“ u.a. den Bezirksrat „P.R.“ auf. Aus dem eMail des Bezirkrates „P.R.“ vom 7.2.2018 geht jedoch hervor, dass kein Gesamtbezirksratsbeschluss erfolgte. Weiter ist ersichtlich, dass Bezirksrat „P.R.“ **keine Kenntnis** dieses vom Sekretär eigenmächtig verfassten und versandten, angeblichen Bezirksratsbeschlusses hatte, und davon ausging, dass eine diesbezügliche Verhandlung und Beschlussfassung im Bezirksrat erst noch folgen würde. Er hatte weder die entsprechenden Akten gesehen noch war er in irgend einer Weise in einen, explizit in seinem (!) Namen verfassten, angeblichen „Beschluss“ des Gesamtbezirkrates involviert. Die anderen Bezirksrätinnen und Bezirksräte werden wohl ebenso vom Sekretär „R.C.“ hintergangen worden sein. Sumpf, Filz und Korruption im Bezirksrat Winterthur.

Ein sehr schwerer Straftatbestand gemäss Art.312 StGB, eine Urkundenfälschung nach Art.251ff StGB, sowie eine unhaltbare und eines „Rechtstaates“ unwürdige **Sekretärenjustiz** !